



**Stellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e. V.
zur Anhörung am 20. November 2013 im Ausschuss für Schule und Weiterbildung**

zum Entwurf des Gesetzes zur chancengleichen Ausgestaltung der Errichtungsbedingungen und Teilstandortbildung von allgemeinbildenden weiterführenden Schulformen in Nordrhein-Westfalen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 16/2885

Grundsätzliches

Die Landeselternschaft begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf, da er eine Gleichbehandlung aller Schulformen bei der Errichtungsgröße pro Klasse und der Bildung von Teilstandorten vorsieht.

Unterschiedliche Klassengrößen bei der Errichtung von Schulen sind aus Sicht der Landeselternschaft im Hinblick auf die demographische Entwicklung und sinkende Schülerzahlen nicht zu akzeptieren, da jede Neugründung einer Schule auch zur Gefährdung des Bestandes von Schulen anderer Schulformen beitragen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bildung von horizontalen und vertikalen Teilstandorten nicht allen Schulformen ermöglicht wird.

Der Schulkonsens in NRW sollte ein ausreichendes und öffentliches Schulangebot sicherstellen, das Schulformen eines gegliederten Schulsystems ebenso wie integrierte Schulformen einschließt. Insbesondere soll der Konsens den Eltern im ländlichen Raum umfassende Wahlmöglichkeiten zwischen Schulen unterschiedlicher Schulformen garantieren. Von diesem Konsens sollte nicht durch die Bevorzugung einzelner Schulformen gegenüber anderen abgewichen werden.

Antworten zum Fragenkatalog

Reichen die rechtlichen Möglichkeiten zur Bildung von Teilstandorten bei Sekundarschulen und Gesamtschulen aus oder sind weitergehende Regelungen erforderlich?

Aus Sicht der Landeselternschaft sind die gesetzlichen Regelungen zu weitreichend. Die Bildung von Teilstandorten sollte wegen der immanenten pädagogischen und schulorganisatorischen Nachteile grundsätzlich eine Ausnahme bleiben. Bereits in ihren Stellungnahmen zum

„Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Schulstruktur in Nordrhein-Westfalen“ vom 28. September 2011 und zum „Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebotes in Nordrhein-Westfalen“ vom 22. Oktober 2012 hat die Landeselternschaft dargelegt, keinen sachlichen Grund dafür sehen zu können, die Vorschriften zu Teilstandorten für die Sekundarschulen und Gesamtschulen gegenüber den anderen Schulformen gesondert und generell zu regeln. Vielmehr sollte für alle Schulformen gelten, dass diese in begründeten Ausnahmefällen an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden können.

2. Welche weiteren Gestaltungsmöglichkeiten sollen die Schulträger erhalten, unter Wahrung der pädagogischen Erfordernisse der Arbeit von Schulen?

Schulträger sollten in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit erhalten, Schulen aller Schulformen entsprechend den Wünschen der Eltern an ein regionales Schulangebot und des daraus resultierenden Schulwahlverhaltens vor Ort einzurichten und zu erhalten. Ungleichbehandlungen der Schulformen bei der Errichtung von Schulen und der Bildung von Teilstandorten führen zu Verzerrungen des Elternwillens.

3. Gibt es Fälle, wo die rechtlichen Möglichkeiten den Bedürfnissen vor Ort nicht entsprechen? Welche Regelungen wurden dort angestrebt?

Die geltenden Regelungen für die Errichtung von Schulen und die Bildung von Teilstandorten sind erst seit dem 22. November 2012 in Kraft. Daher dürften diese Regelungen - wenn überhaupt - erst sehr vereinzelt ihre Auswirkungen zeigen.

Schulgesetzliche Regelungen sollten jedoch nicht erst im Nachhinein auf Entwicklungen wie den demographischen Wandel und sinkende Schülerzahlen reagieren, sondern ihnen präventiv Rechnung tragen und dafür sorgen, dass auch unter diesen Bedingungen eine Gleichbehandlung aller Schulformen möglich ist und dem Elternwillen entsprochen wird. Damit sollte es Schulträgern künftig möglich sein, auch eine Über- oder Rückführung von Teilstandorten zuzulassen.

4. Welche pädagogischen Probleme ergeben sich bei Teilstandortlösungen?

9. Bei integrierten Schulformen wurde in der Vergangenheit immer wieder aufgrund der Heterogenität der Schülerschaft eine höhere Zügigkeit als unabdingbare Voraussetzung formuliert. Besteht diese Notwendigkeit aus Ihrer Sicht pädagogisch weiter?

Zu 4 und 9: Die Gründung von Teilstandorten oder Dependancen bei integrierten Systemen erfordert in vielen Fällen eine Differenzierung der pädagogischen Konzepte, da diese auf den

jeweiligen Standort und das Einzugsgebiet sowie die dort bestehenden sozialräumlichen Strukturen zugeschnitten werden müssen. Ein Schulbetrieb mit unterschiedlichen pädagogischen Konzepten wird jedoch i.d.R. mit einem erheblichen erhöhten Leitungs-, Koordinations- und Entwicklungsaufwand verbunden sein und führt zudem zu unterschiedlichen Profilen der Teilstandorte, die wiederum das Elternwahlverhalten im Sinne einer Homogenisierung am jeweiligen Standort beeinflussen.

Die bestehende Bevorzugung der Schulformen des längeren gemeinsamen Lernens ist daher für die Landeselternschaft auch deshalb nicht nachvollziehbar, da diese Schulformen auf der Basis ihrer einheitlichen pädagogischen Konzepte und der damit erforderlichen Durchmischungen der Schülerschaft stets eine gewisse Schulgröße fordern. Gerade bei vertikalen Teilstandorten besteht jedoch die Gefahr, dass die konzeptionsbedingte Heterogenität nicht bzw. nicht an jedem Teilstandort gegeben ist.

- 5. Mit welchen organisatorischen Herausforderungen müssen weiterführende Schulen mit Teilstandorten rechnen?**
- 6. Welche Probleme stellen sich schulfachlich bei der Bildung von Dependancen?**
- 13. Welche Herausforderungen gehen mit der Bildung von Teilstandorten für Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien einher?**

Zu 5, 6 und 13: Ohne Frage stellen Teilstandorte Schulen vor organisatorische Herausforderungen, die alle Schulformen betreffen.

- 7. Sind die heutigen Errichtungsbedingungen und Mindestgrößenregelungen für die Sekundarstufe I ausreichend?**

Bei rückläufigen Schülerzahlen und unter Nutzung des Demographiegewinnes sollte die Verkleinerung der Klassen vor der Bildung von Teilstandorten Vorrang haben. Die Landeselternschaft fordert deshalb die zügige und verbindliche Umsetzung des im Schulkonsens vereinbarten Stufenplans zur Absenkung der Klassenfrequenzrichtwerte bzw. Klassengrößen an Gymnasien, Realschulen und Gesamtschulen, die dann mit einer Gleichbehandlung aller Schulformen bei den Errichtungsbedingungen einhergehen sollte.

- 11. Wie ist die Entwicklung von Neugründungen von Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien unter Annahme der vorgeschlagenen Änderung der Errichtungsbedingungen einzuschätzen?**
- 12. Welche Kenntnisse über praktische Probleme bei der Errichtung von Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien liegen vor, die auf die geltenden Regeln zur Klassengröße bei der Errichtung zurückzuführen sind?**

Siehe zu 11 und 12 die Ausführungen unter „Grundsätzliches“.

8. Inwieweit erachten Sie es den Kindern und Jugendlichen gegenüber als fair, dass für unterschiedliche Schulformen gleichberechtigte Organisationsbedingungen bestehen und somit keine Schulform bevorzugt wird?

Das Gymnasium ist mit einer Übergangsquote von über 40% die beliebteste Schulform. Trotz der demographischen Entwicklung sollte Schülern auch im ländlichen Raum die Möglichkeit erhalten bleiben, von der Klasse 5 bis zum Abitur das Gymnasium besuchen zu können. Der Rückgang der Schülerzahlen wird Zusammenlegungen und Kooperationen von Gymnasien erfordern. Der Gesetzentwurf sichert durch die Gleichbehandlung der Schulformen auch dieser Schülergruppe weiterhin den Zugang zu einem durchgängigen gymnasialen Bildungsgang.

10. Welche Rolle kommt, unter Beachtung einer mit den benachbarten Schulträgern abgestimmte Schulentwicklungsplanung, aus Ihrer Sicht weitgehenden Gestaltungsspielräumen für die Schulträger bzw. Kommunen bei Errichtung und Organisationsbedingungen zu, um - den örtlichen Anforderungen entsprechend - die jeweils benötigten Angebote zur Verfügung zu stellen?

Bei Errichtungen von Schulen und Bildung von Teilstandorten sollten die Kommunen den Blick über die Gemeindegrenzen richten. Eine interkommunale Abstimmung sollte gesetzlich verankert werden, um nicht nur das Bildungsangebot einer Gemeinde, sondern ein vielfältiges und differenziertes Bildungsangebot in einer Region zu sichern. Auch sollten kirchliche Schulträger in dieses Abstimmungsverfahren verpflichtend eingebunden werden.

Düsseldorf, den 14. November 2013